



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 26. September 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr geschäftsführender Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. September 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Kläger gegen Ihre Dienste in Bezug auf die Zusendung von Informationen über einen Dienst in französischer Sprache eingereicht hat.

*
* *

Wir haben Sie am 25. Mai 2018 diesbezüglich befragt.

Auf unser Informationsersuchen haben Sie uns am 5. Juli 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"(...) In Bezug auf die mit dem Aktenzeichen 50192 versehene Problematik können meine Mitarbeiter in Ermangelung von genaueren Elementen wie Name, Vorname, vollständige Adresse der Person, die die Postwerbung von bpost in französischer Sprache empfangen hat, und genaues Datum des Empfangs der erwähnten Post darauf nicht näher eingehen.

Ich möchte Ihnen jedoch versichern, dass ich sorgfältig darauf achte, dass die verschiedenen Unterlagen und Schreiben, die bpost an seine Kunden richtet, in der richtigen Sprache verschickt werden, damit die bevorzugte Sprache so gut wie möglich berücksichtigt wird."

*
* *

Aufgrund von Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (Gesetz über öffentliche Unternehmen) unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Da bpost ein autonomes öffentliches Unternehmen ist, unterliegt es den KGS.

Bpost ist im Sinne der KGS eine zentrale Dienststelle.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die deutschsprachige Öffentlichkeit richten, in deutscher Sprache erstellt. Diese Verpflichtung gilt auch für Formulare, die sie zur Verfügung der Öffentlichkeit stellen.

Gemäß der vorhergehenden Gutachten der SKSK ist die Zusendung von Informationen über einen Dienst eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung; daher muss die für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmte Information in Deutsch aufgesetzt werden.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE